

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Bern, 15. Mai 2017

Zuständig: David Brugger
Sekretariat: Sarah Messer
Dokument: 170511_Stellungnahme_Chem_u_
Biozidprod_Verordnung.docx

Vernehmlassung Teilrevision Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung / Stellungnahme SBV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, dass sich der Schweizer Bauernverband zur obgenannten Teilrevision der Chemikalien- und Biozidprodukteverordnung vernehmen kann.

Die vorliegende Teilrevision betrifft die Schweizer Landwirtschaft nur in einzelnen ausgewählten Teilbereichen. Wir verzichten daher auf die Eingabe einer ausführlichen Stellungnahme. Trotzdem möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf die nachfolgenden Punkte kurz einzugehen:

Allgemeines

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die Verordnung teilweise äusserst komplizierte Formulierungen enthält und dadurch nur schwer verständlich ist. Eine korrekte Umsetzung der Vorgaben wird dadurch erschwert. Wir empfehlen, die Artikel auf Verständlichkeit zu prüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen.

Meldepflicht

Der SBV begrüsst die Einführung einer Meldepflicht für die Herstellung, den Import und die Verwendung von Nanomaterialien ausdrücklich. Im Schlussbericht des NFP 64 "Chancen und Risiken von Nanomaterialien" ist unter anderem dargestellt, dass man über das Verhalten von Nanomaterialien z.B. im Boden sehr wenig weiss. Daher erachten wir es als wichtig, dass über die Verwendung dieser Stoffe Transparenz hergestellt wird. Dass die Materialien, die gemäss Art. 48 Bst. b gemeldet werden, im Produkteregister veröffentlicht werden müssen, ist ebenfalls sehr wichtig. Der SBV fordert zudem, dass auch die Materialien, die gemäss Art. 71 b der Meldepflicht unterliegen, im Produkteregister veröffentlicht werden. Wie im erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung beschrieben ist, wird bei der Weiterverarbeitung von Nanomaterialien eine höhere Exposition erwartet. Daher ist hier die Veröffentlichung im Produkteregister genauso wichtig.

Gebühren und Kosten

Die Revision der Chemikaliengebührenverordnung führt zu Anpassungen in den Absätzen 1-3 bezüglich Gebühren für Biozidproduktfamilien sowie zu allgemeinen Erhöhungen. Zudem wurde die Bewertung von Unionszulassungen mitaufgenommen.

Die neue flexible Gebührengestaltung durch die Bewilligungsbehörde ist für die Antragsteller kaum kontrollierbar. Die Revision darf nicht dazu führen, dass die Kosten für die Bewilligungsverfahren generell angehoben werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

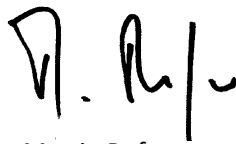
Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Jacques Bourgeois

Direktor



Martin Rufer

Leiter Departement Produktion, Märkte
und Ökologie